



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1931**

Aus der Gerichtspraxis.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9660**

## Aus der Gerichtspraxis.

Als Erzeffe, die vor dem Sendgericht des Archidiacons oder dem abtheilichen Archidiaconalgericht bestraft wurden, kommen vor Störung in der Kirche (Sumult gemacht, vomirt, betrunken gewesen), Ehebruch, uneheliche Kinderzeugung, Sonntags knechtliche Arbeiten verrichtet, Kinder nicht zur Schule geschickt, Sonn- und Feiertags den Gottesdienst nicht besucht. Gewöhnlich werden Geldstrafen verhängt, bisweilen auch andere. Zwei Sendwöger wurden bestellt, einer für Neuenheerse, einer für Rühlßen, die die Erzeffe anzuzeigen hatten und gewöhnlich in der Lambertikapelle vereidigt wurden. Die Äbtissin bestellte zu dem Zwecke einen Pedellus archidiaconalis.

Der Archidiacon wurde zu Neuenheerse nicht feierlich empfangen (nullo apparatu). Zu Altenheerse wurde er unter Glockengeläute an der Kirchhofspforte empfangen, ohne Stola unter Vortragung zweier Fahnen in die Kirche geführt. Hier wurde der neue Sendwöger (testis synodalis novus) vereidigt, die Kinder geprüft, Altar, Taufstein usw. visitiert, danach wurden im Pfarrhause die Erzeffe bestraft.

Stiftspersonen wurden nicht durch den Gerichtsdienner vor Gericht geladen, sondern durch einen Rüfter.

Der Amtmann wohnte dem Sendgericht bei zur Beachtung der der Äbtissin auf der Freiheit zustehenden Archidiaconaljurisdiction. Als 1788 ein Esel während der Prozession auf dem Kirchhofe gewesen war und der Eigentümer vor dem Sendgericht bestraft werden sollte, wurde protestiert; der Fall stehe der Äbtissin zu.

Als 1740 ein Neuenheerser vom Archidiacon unmittelbar vor das Busdorfische Archidiaconalgericht geladen wurde, verbot die Äbtissin, dem Folge zu leisten. Darauf requirierte Generalvikar Wiedenbrück als Commissarius Archidiaconalis die Äbtissin als Gerichtshaberin.

1732 August 19. „Nachdemahlen Sr. Hochwürdigem Hochwohlgebohren Ex<sup>ce</sup> der Gdgen Frauen Äbtissinnen hinterbracht, und sich dan auch im werck befunden, wie daß Johan Nottman ohne dringende Ursach an sonn- und feiertagen einigemahlen Meesß und Predig zur höchsten ärgernuß Gottsfürchtigen Leuten verfaumet; Alß wird Nahmens hochgedachter Gnädigen Frauen dem Johan Wollust, Schüttern zu Alten Heerse unter schwehrer willkührlicher straaff anbefohlen, verklagten Nottman an den pranger oder psfall zu schließen, und durch 2. Stunden daran stehen zu lassen, dem schützensführer anbey demandirt, im fall einer wiedersehung bemelten schüttern zu Vollstreckung der befohlenen execution hüßliche hand zu leisten.“

Am 20. August referierte Pedell Strasser, „daß der schütter Joan Wollust befehlmäßig die execution verrichtet, und Nottman zwey stunden von 4. Morgens früh, biß 6. Uhr an den Pranger zu Altenheerse geschlossen, gestanden wäre“.

„Eodem erschiene anhero Joan Nottman, und stunde Unterthänig an, selbem ein poenal-befehl widder diejenige zu ertheilen, welche etwa sich gelüsten mögten, ihm oder seinen angehörigen diese buß vorzurücken.“ — Dem wurde entsprochen.

1741 Juni 6. „Ist mit Abhaltung des Synodalgerichts zu Heerse ferner fortgefahren und nachstehende excessus in Residentia Abbatiali in Praesentia Dñi Canonici et Pastoris Callenberg abgestraft

1. Der Chirurgus Anton Scheidt hatt zu verschiedenen Mahlen in der Kirchen allerhand insolentien angefangen . . . als soll selbiger 4 stunde in die Kobl[en] Kammer gesetzt werden.“

1742 August 11. „Weilen denunciata [Gertrud Baens] geständlicher Maßen auff hiesiger Immunität ein ohneheliches Kindt erziehet, dictirten Ihro Hochwürden Hochwohlgeboren Gnaden Frau Abtissin selbiger zur straff, daß sie öffentliche Kirchen Bueß thuen, undt des Endts 2 stunde vor der Kirchen Thür mit der Ruhten undt Leuchten stehen sölle“, was auf Anhalten des Pastors Callenberg in eine Geldstrafe von 10 Tlr verändert wurde.

1764 Januar 24. Sendgericht [des Archidiacons] im Pfarrhause des Pastors Berfen. Anna Katharina Wieneken hat ein ueheliches Kind geboren. Wegen ihres beharrlich lüderlichen Lebenswandels wird der Amtmann in subsidium juris requiriert, daß er sie „auf einen sonntag vor der Hohen Messe andern zum abschreckenden Beispiell vor der Kirchenthür, um all dort gewöhnlicher maßen zu leuchten, führen lassen möge“.

Am „Jahr- und Gogericht“ wurden hauptsächlich Feld- und Holzfrevel bestraft und wurde meist auf Geldstrafen erkannt, bisweilen aber auch auf andere. So heißt es 1729: der siegenhirte Peter Den in denen verbotenen holzern die siegen gehütet — ad Palum ad Duas horas [an den Pfahl auf zwei Stunden]. Da aber gegen denselben noch zwei weitere Strassfälle vorgebracht wurden: Similiter eine stunde länger und soll der Siegenhirte abgeschafft werden.<sup>41</sup>

#### Zisterziensermönche aus der Pfarre Neuenheerse im Kloster Hardehausen.

Ein geschriebenes Büchlein, betitelt „Catalogus Abbatum Hardehusanae Abbatiae ab . . . Anno 1140—1803 conscriptus a Gerharo Thunemeyer“, zurzeit im Besitz des Propstes Hagemann in Niedermarsberg, enthält nicht nur (S. 1—8) ein Verzeichnis aller Äbte, sondern (S. 11—30) auch ein Verzeichnis aller seit dem Jahre 1600 gestorbenen Mönche. Darunter finden sich auch verschiedene aus der Pfarrei Neuenheerse stammende Persönlichkeiten. Und zwar unter den Äbten:

Bernhard I. Wescher — der 39. — aus Neuenheerse, geboren am 9. August 1711; Profesz 25. November 1731, Priester 11. Juli 1735, 2 Jahre lang Lektor, 18 Jahre hindurch Pastor in Scherfede; am 26. März 1764 gewählt zum Abte, 1766 ernannt zum Commissarius Generalis per Westphaliam et partes Septentrionales, 1771 Vicarius Generalis ad tractus Rheni inferioris, gestorben 24. Januar 1786, 75 Jahre alt.

Unter den Mönchen:

P. Gerardus Buddaeus [Budde], aus Neuenheerse, gestorben 1605.

P. Theodorus Schram, aus Neuenheerse, Prior 1631.

P. Georgius Ulrich, aus Neuenheerse, Profesz 1646, 6 Jahre lang Pastor zu Scherfede, dann 36 Jahre hindurch Prior und 22 Jahre Novizenmeister, gestorben 1691, 70 Jahre alt.

<sup>41</sup> A I 69 u. 70.